Hinweisblatt Masernimmunität

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen. Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtunggen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern ist laut Gesetz vorhanden, wenn

- ab der Vollendung des 1. Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und
- ab der Vollendung des 2. Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen

gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden.

Ohne einen entsprechenden Nachweis dürfen wir Kinder nicht aufnehmen.

Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch eine **Impfdokumentation** (Impfausweis oder Impfbescheinigung) oder ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass bei dem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern im Sinne des Gesetzes besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind aufgrund einer medizinischen **Kontraindikation** nicht geimpft werden kann oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder 2 **bereits vorgelegen** hat.

Sollte sich aus dem Nachweis ergeben, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, haben wir die gesetzliche Verpflichtung, unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln (gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 c DSGVO).

Daher bitten wir Sie, **spätestens bis Eingewöhnungsbeginn** den Impfschutz bzw. den Immunitätsstatus Ihres Kindes durch Ihren Kinder- oder Hausarzt überprüfen zu lassen, fehlende Impfungen nachzuholen und im Impfpass entsprechend dokumentieren zu lassen oder sich andere Nachweise einzuholen.